

# Stadt Beeskow

## Bebauungsplan Nr. K5 „Windpark Görzig-Ost“

# Abwägungsprotokoll

zum Entwurf in der Fassung April 2020

### **Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden**

Aufforderung zur Stellungnahme am 21.09.2020

Fristsetzung bis zum 30.10.2020

### **Information / Beteiligung der Öffentlichkeit**

Auslegung vom 28.09.2020 bis zum 30.10.2020

**Redaktionsschluss** 02.03.2021

## Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben.

## Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
<b>1</b>	<b>Landkreis Oder – Spree, Amt für Kreisentwicklung</b>	<b>26.10.2020</b>
2	e.dis Netz GmbH	05.10.2020
3	EWE Netz GmbH Bezirksmeisterei	nicht mehr angeschrieben
4	GDM com mbH	nicht mehr angeschrieben
5	Wasser- und Abwasserzweckverband für Beeskow und Umland	nicht mehr angeschrieben
6	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	26.10.2020
<b>7</b>	<b>Landesamt für Umwelt</b>	<b>29.10.202 + 17.02.2021 (Hinweis Naturschutz)</b>
8	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder)	nicht mehr angeschrieben
9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Briesen	30.10.2020
<b>10</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	<b>12.10.2020</b>
11	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	nicht mehr angeschrieben
12	Wasser - und Bodenverband "Mittlere Spree"	
13	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	30.09.2020
<b>14</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland- Spree</b>	<b>26.10.2020</b>
15	Amt Schlaubetal	nicht mehr angeschrieben
16	Gemeinde Rietz-Neuendorf	
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	nicht mehr angeschrieben
18	GENEXCO GmbH	
19	Bayerngas GmbH	30.10.2020
20	Polizeidirektion Ost	
21	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	13.10.2020
<b>22</b>	<b>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR</b>	<b>26.10.2020</b>
23	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktischen Denkmalpflege	
<b>24</b>	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmale</b>	<b>12.10.2020</b>
25	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	
26	50Hertz Transmission GmbH	01.10.2020
<b>27</b>	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr / Obere Luftfahrtbehörde</b>	<b>15.10.2020/ 02.11.2020</b>

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

## Landkreis Oder – Spree Amt für Kreisentwicklung

### 1 Allgemeine Hinweise zur Beteiligung

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.  
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

X Keine Äußerung

Amt für Straßenverkehr und Ordnung

SG Kfz-Zulassung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

X Keine Einwände

Umweltamt – SG untere Wasserbehörde

**Kenntnisnahme.**

### 2 Naturschutz- Kompensationsmaßnahme E2

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

**Umweltamt**

Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

Die uNB steht der Planung weiterhin sehr kritisch gegenüber, was in der Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung (11.02.2020) bereits detailliert beschrieben worden ist. Zur weiteren Planung der Stadt Beeskow ergehen seitens der unteren Naturschutzbehörde folgende zusätzlichen Hinweise:

Kompensationsmaßnahmen

E 2

Bei den vorhandenen Söllen handelt es sich um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Grundräumungen und Vollentschlammungen können zu Beeinträchtigungen von Biotopen führen, ggf. ist eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich. Darüber hinaus ist vor Durchführung der Maßnahmen eine artenschutzfachliche Kartierung unbedingt erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen insbesondere bei den Artengruppen Amphibien, Vögeln und Fledermäuse zu vermeiden. Eine Bauzeitenregelung ist nicht immer ausreichend. Darüber hinaus kann das Vorhandensein bestimmter Arten u.U. besondere Pflegemaßnahmen erforderlich machen.

Um einen weiteren Nährstoffeintrag in das Biotop auch zukünftig zu vermeiden ist ein 5 – 10 m breiter Pufferstreifen einzurichten, der nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Das Schnittgut kann dabei als Begrenzung genutzt werden. Als Schnittgut sollte jedoch nur grobes Astmaterial und Stubben betrachtet werden.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Belange werden Bestandteil vertraglicher Regelungen.**

**Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.**

Die Hinweise beziehen sich auf die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht. Die Festsetzungen des B-Planes sind nicht unmittelbar betroffen, da der Ausgleich extern erfolgt. Einzelheiten sind im Umweltbericht dargestellt.

Die Planung und Durchführung der Maßnahme E 2 erfolgt zeitnah mit der geplanten Realisierung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und ggfls. der uNB.

Bei der Realisierung wird sichergestellt, dass

- die Belange des Artenschutzes
- und die Forderung weiteren Nährstoffeintrag zu vermeiden

beachtet werden.

Einzelheiten der Maßnahmen werden vertraglich festgeschrieben.

### 3 Naturschutz- Kompensationsmaßnahme E3

E 3

Aufgrund der geringen Flächengrößen erscheint es nicht sinnvoll, vorhandene Gehölze zu entfernen, es sei denn es handelt sich um neophytische Arten wie Eschenahorn u.ä. Aufgrund der Vielfalt sollten die vorhandenen Freiflächen offengehalten und extensiv genutzt und vorhandene Gehölze erhalten werden.

Der Abriss auf dem Flurstück 353 ist nicht eindeutig, da sich hier Gebäude befinden, deren Grundfläche sich auch über das Nachbargrundstück erstrecken.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Belange werden Bestandteil vertraglicher Regelungen.**

**Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.**

Die Hinweise beziehen sich auf die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht. Die Festsetzungen des B-

Planes sind nicht unmittelbar betroffen, da der Ausgleich extern erfolgt.

Die Details der Maßnahme werden mit den zuständigen Behörden im Rahmen der Vorhabenplanung zeitnah mit der geplanten Realisierung abgestimmt.

Einzelheiten der Maßnahmen werden vertraglich festgeschrieben.

Die Sicherung der Flächenverfügbarkeit erfolgt vertraglich.

#### 4 Naturschutz- Kompensationsmaßnahme E4

---

E 4

Aus naturschutzfachlicher sollten Gewässerrandstreifen mindestens 5 – 10 m breit sein. Leider ist dem Maßnahmenblatt nicht zu entnehmen, was genau damit gemeint ist. Sollte auf den Flurstücken eine extensive Wiesennutzung erfolgen, ist ein gesonderter Randstreifen u. E. nicht erforderlich, ggf. könnten heimische Sträucher (3-reihig) gepflanzt werden.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Belange werden Bestandteil vertraglicher Regelungen.**

**Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.**

Die Hinweise beziehen sich auf die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht. Die Festsetzungen des B-Planes sind nicht unmittelbar betroffen, da der Ausgleich extern erfolgt. Einzelheiten sind im Umweltbericht dargestellt.

Die Details der Maßnahme werden mit den zuständigen Behörden und ggfls. der uNB im Rahmen der Vorhabenplanung zeitnah mit der geplanten Realisierung abgestimmt.

Einzelheiten der Maßnahmen werden vertraglich festgeschrieben.

#### 5 Naturschutz- Kompensationsmaßnahme E6

---

E 6

Leider ist nicht angegeben, welches Gebäude genau abgerissen werden soll und welche Art der Begrünung erfolgen soll. Teilentsiegelungen innerhalb von weiterhin genutzten baulichen Anlagen machen aus naturschutzfachlicher Sicht nur Sinn, wenn sich diese Bereiche angrenzend zur freien Landschaft befinden. Bei Abrissmaßnahmen zwischen Gebäuden ist häufig davon auszugehen, dass diese Fläche zukünftig auch befahren, betreten oder auch zur Ablage genutzt wird. Ein naturschutzfachlicher Mehrwert wäre somit nicht zu erkennen. Zudem wird die Nutzung als Trittsteinbiotop gerade für bestimmte Tierarten erschwert, da keine Verbindung zu bestehenden natürlichen bzw. extensiv genutzten Bereichen existiert.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Belange werden Bestandteil vertraglicher Regelungen.**

**Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.**

Die Hinweise beziehen sich auf die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht. Die Festsetzungen des B-Planes sind nicht unmittelbar betroffen, da der Ausgleich extern erfolgt. Einzelheiten sind im Umweltbericht dargestellt.

Die Details der Maßnahme werden mit den zuständigen Behörden und ggfls. der uNB im Rahmen der Vorhabenplanung zeitnah mit der geplanten Realisierung abgestimmt.

Einzelheiten der Maßnahmen werden vertraglich festgeschrieben.

#### 6 Landschaftsbild

---

Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Kompensationserfordernis bzw. der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ermittelt worden ist. Als Hilfsmittel kann dabei der Kompensationserlass Windenergie herangezogen werden, dem die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenübergestellt werden.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Hinweise beziehen sich auf die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht. Die Festsetzungen des B-Planes sind nicht unmittelbar betroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 kommt hier nicht zur Anwendung.

Nach § 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Kompensation von Eingriffen erfolgt in Bebauungsplanverfahren nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und unterliegt der Abwägung der Gemeinde. Die Eingriffe in die Schutzgüter sind durch Realkompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind insbesondere im Nahbereich der neu zu errichtenden Windkraftanlagen zu erwarten. Diese nicht quantifizierbaren Eingriffe sind durch die Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle (im Naturraum) kompensierbar. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die landschaftsbildaufwertenden Wirkungen der Maßnahmen an anderer Stelle im Naturraum kompensiert. Diese Maßnahmen beseitigen ort- oder landschaftsbildstörende Elemente, schaffen neue Strukturelemente und werten das Landschaftsbild an anderer Stelle deutlich auf. Nach Realisierung dieser Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild.

## 7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

### Umweltamt

Sachgebiet Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde  
Sollen für die Herstellung von Kranflächen und den Wegebau, Recyclingmaterialien Verwendung finden, ist das Recyclingmaterial für den eingeschränkten/offenen Einbau entsprechend den Vorgaben der LAGA TR-Boden (Stand 05.11.2004) zu analysieren und zu bewerten.

Die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, 4 Wochen vor der beabsichtigten Verwertung vorzulegen.

Erst nach Prüfung der Untersuchungsergebnisse kann der ordnungsgemäßen Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG durch die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zugestimmt werden.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E2 – E6 sind mit abfallrechtlichen Auflagen / Nachweispflichten verbunden.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme E2 soll unter anderem ein Soll entschlammt werden. Für die Entsorgung des anfallenden Sedimentes gilt hier die Brandenburgische Richtlinie - Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB).

Dazu sind die Probenahmedokumentation sowie die Analytikergebnisse entsprechend der

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.**

Die wesentlichen Aussagen der Hinweise werden in die Begründung als solche übernommen.

Baggergutrichtlinie, 4 Wochen vor der geplanten Entsorgung/Verwertung des Sedimentes der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Die Ausgleichsmaßnahmen E3 – E6 sind mit Entsiegelungs- und Abbruchmaßnahmen verbunden bei denen Abfälle anfallen. Für die abbruchbedingt anfallenden Abfälle sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bis 4 Wochen vor Maßnahmebeginn die Entsorgungswege zur Kenntnis zu geben.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde kann die Information über Art, Umfang und Entsorgungswege der anfallenden Abfälle (auch der Sedimente) auf der Grundlage von § 47 Abs. 3 KrWG verlangen.

## 8 Rechtsgrundlagen Bodenschutz

Brandenburgische Richtlinie - Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB)

§ 7 Abs. 3 KrWG - Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft. Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

§ 47 Abs. 3 KrWG - § 47 Allgemeine Überwachung, Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen.

## 9 Bauordnung

### Bauordnungsamt

Sachgebiet Technische Bauaufsicht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen:

- RN 109: In der Begründung RN 109 wird angegeben, dass die Erschließung aus südöstlicher Richtung erfolgt, in der Planzeichnung ist jedoch eine weitere Erschließung aus nördlicher Richtung dargestellt.

- RN 236: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ausbau der Wege baugenehmigungspflichtig ist. Nach § 61 Abs. 1 Nr. 8 BbgBO sind private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite (Fahrbahnbreite) bis zu 5 Meter und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 Meter, ausgenommen Wege und Straßen, die nach Anlage 1 des BbgUVPG einer Vorprüfung oder UVP bedürfen, baugenehmigungsfrei.

- RN 242: Zur Gewährleistung der Erschließung sind Geh- und Fahrrechte sowie die Feuerwehzufahrten durch die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis öffentlich-rechtlich zu sichern, eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten ist seit Inkrafttreten der derzeit geltenden BbgBO (2016) nicht möglich.

- Die Löschwasserversorgung für den Windpark ist nachzuweisen (Errichtung von Löschwasserbehältern, Löschwasserbrunnen, ...). Ggf. sind gesonderte Zufahrten für die Feuerwehr zu den Löschwasserentnahmestellen bzw. Flächen für die Feuerwehr an den Löschwasserentnahmestellen erforderlich.

- RN 250 – 253: Der im Bebauungsplan vorgesehene Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche des Rotors wird zugestimmt. Die

### Kenntnisnahme.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.**

Die im B-Plan aufgezeigte Wegführung in Richtung Norden dient der Erschließung eines geplanten WEA-Standortes auf dem Territorium der Gemeinde Rietz-Neuendorf (siehe Entwurf RN109).

Die Begründung wird hinsichtlich der Aussagen

- zur Erforderlichkeit einer Baugenehmigung,
- zur Sicherung der Erschließung durch Baulasten (nicht mehr durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten)
- Sicherung der Löschwasserversorgung

geändert.

Die Hinweise zu den Abstandsflächen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung ist nachvollziehbar. Die Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen und die Höhe der baulichen Anlagen sind so bestimmt, dass die nachbarlichen Belange abgewogen werden können. Die Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 BbgBO sind erfüllt.

## 10 Bodendenkmalschutz

Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

In zwei Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.

2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) sowie § 2 (4) BauGB einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind.

In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht.

Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind, wird in den Unterlagen hingewiesen. Der entsprechende bereits bestehende Hinweis zu Bodendenkmalen wird ergänzt.

Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>).

Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal- Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

## 11 Bodendenkmalschutz- Allgemeine Auflagen

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 11 (1) und (3) BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder- bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert.

Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Es besteht in der Begründung bereits ein entsprechender Hinweis.



Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Die vorgelegte Fassung des Entwurfs ist entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu korrigieren. Die Belange sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden.

## 12 Aufgabengebiet Bauleitplanung

Der Bebauungsplan nimmt Waldfläche in Anspruch, der zum Teil als Baufläche festgesetzt ist. Damit geht der Waldstatus verloren und die Fläche zählt unabhängig von ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild nicht mehr zum Waldbestand. Der Verlust ist auszugleichen.

Es reicht nicht, wie unter Rd. Nr. 116, Seite 12 der Begründung, nur den punktuellen und den durch Wege in Anspruch genommenem Wald auszugleichen.

Erfolgt die waldfremde Nutzung auf der umgewandelten Waldfläche in einer Weise, die den Baumbestand in seiner Substanz und Funktion nahezu unverändert belässt, mindert dies den Umfang der anzusetzenden Kompensationsmaßnahmen lediglich.

## 13 Hinweise zur Begründung

Begründung Seite 17, Rd. Nr. 167

Die Aussage, dass ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ nur Stellplätze und keine Garagen zulässt (grundsätzlich sind in sonstigen Sondergebieten Stellplätze und Garagen zulässig), ist nicht gesetzlich geregelt. Die Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung wird gefordert, schließt aber Garagen nicht aus. Es empfiehlt sich eine Regelung im B-Plan zu treffen (Ausschluss Garagen). Andernfalls gelten nur die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen des § 12 BauNVO.

## 14 Löschwasserversorgung

### Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Sachgebiet vorbeugender Brandschutz

Zur o. g. Planung wird, gemäß § 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) in Verbindung mit der VV des MIK BB zum BbgBKG sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Beeskow wie folgt Stellung bezogen:

Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine Aussage.

Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.

Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier die Stadt Beeskow hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung (Grundschutz) zu gewährleisten.

Durch die eingereichte Planung (drei Standorte für Windkraftanlagen) wird für das Baugebiet ein

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Aussagen unter der RN 116 werden präzisiert.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

**Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.**

Der Ausschluss von Garagen wird im B-Plan festgesetzt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.**

Die Begründung wird hinsichtlich der Aussagen zur Sicherung der Löschwasserversorgung ergänzt.

Je WEA ist gem. dem abgestimmten Brandschutzkonzept eine Löschwasserzisterne geplant.

Nordöstlich des Anlagenstandortes der WEA 01 ist die Anlage eines Löschwasserbehälters an der Verbindungsstraße zwischen Görzig und Görziger Dorfstelle (gleichzeitig Zufahrt von der L 411) mit ca. 675 m Abstand zum Anlagenstandort WEA 01 vorgesehen.

Dieser Behälter dient gleichzeitig der Versorgung der WEA 02. Der Abstand zur WEA 02 beträgt ca. 650 m.

Für die WEA 03 ist südöstlich des Standortes die Anlage eines Löschwasserbehälters nahe der Zufahrt

Löschwasserbedarf von mindestens 75 m<sup>3</sup>/h ausgelöst. (Leitfaden der Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald Stand Mai 2014)

Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Art, Lage und Anzahl der Löschwasserentnahmestellen zu planen. Der erforderliche Sicherheitsbereich ist ebenso zu berücksichtigen.

Soweit das öffentliche Trinkwassernetz nicht verfügbar ist, sind alternativen Lösungen wie z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter möglich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarf es dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.

Je nach Anordnung der Entnahmestellen können auch Feuerwehruzufahrten nebst Feuerwehrebewegungsflächen erforderlich werden.

Gegebenenfalls sind auch schwer überwindbare Hindernisse (wie eine geringe Tragfähigkeit einer Brücke) mit einzubeziehen.

Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden.

Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden.

Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren können. Die vorgesehene Planung überschreitet den Regelfall, da sie, von der öffentlichen Verkehrsfläche ausgehend (laut Planzeichnung weder vorhanden noch vorgesehen), auch eine sehr tiefe rückwärtige Bebauung vorsieht.

## 15 Verkehrstechnische Erschließung

Die äußere und innere verkehrliche Anbindung des geplanten Gebiets sind hinreichend zu ermittelt und zu bewerten. Hierbei sollte auch Breite und Ausbauzustand der geplanten Verkehrsflächen Berücksichtigung finden. Bewegungsflächen Feuerwehr nebst Zufahrt und eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage sind der vorgelegten Planung nicht zu entnehmen.

Die Anlagenstandorte bedürfen aus meiner Sicht eine für die Feuerwehr jederzeit nutzbaren und rechtlich gesicherten verkehrlichen Anbindung. Es gilt hier rechtzeitig planerisch einzuwirken und ggf. private Feuerwehrebewegungsflächen nebst Feuerwehruzufahrt sowie Wendeanlage planerisch auszuweisen.

Die nur vorgesehene private Sicherung der Zuwegung für den Betreiber der Anlagen ist unzureichend.

Im Rahmen einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VVTB (Amtsblatt Brandenburg Nr. 45 vom 08. November 2018) zu berücksichtigen.

Wenn Erschließungsfragen bei der Planung ausgeklammert werden, bringt dies die Gefahr mit sich, dass die angestrebte Planung nicht mit § 1 Abs.3 BauGB vereinbar ist, da nichtig, wenn der B-Plan auf lange Sicht

von der Rassmannsdorfer Straße an einem Querweg mit ca. 650 m Abstand zur WEA vorgesehen. Die Realisierung wird vertraglich gesichert.

Einzelheiten sind Gegenstand der Vorhabenplanung bzw. der Realisierung der einzelnen WEA.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.**

Die wesentlichen Inhalte werden in die Begründung übernommen.

Das Regeln von Einzelheiten zu den Erschließungsanlagen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des B-Planes.

Die Erschließung wird allerdings vertraglich abgesichert.

nicht umsetzbar ist und dies dem Beschlussorgan bekannt sein musste.

Gerade bei Windkraftanlagen und der Überplanung einer Außenbereichsfläche sind die verkehrlichen Anbindungen (ob nun öffentliche und/oder private Verkehrsflächen und den Zufahrten zu den Baugrundstücken) flächenmäßig ein wesentlicher Teil der angestrebten bodenrechtlichen Änderungen.

Anlage: Bodendenkmale

## Landesamt für Umwelt

### 16 Gesetzliche Grundlagen

---

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

**Kenntnisnahme.**

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

### 17 Naturschutz

---

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz wird gesondert nachgereicht.

Hinweis:

Nach telefonischer Rücksprache vom 10.02.2021 wird vom Fachbereich Naturschutz, Referat 1, keine Stellungnahme abgegeben.

### 18 Wasserwirtschaft

---

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Kenntnisnahme.**

Seitens der wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 betreffend wird, zusätzlich zur bereits erfolgten Stellungnahme, auf den veränderten Link zu den betroffenen aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016 – 2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit hingewiesen:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/gewaesserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

In Vorbereitung des dritten Bewirtschaftungszeitraums (2022 - 2027) hat die Öffentlichkeit vom 22. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020 die Möglichkeit, zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im Einzugsgebiet der Elbe Stellung zu nehmen. Der zukünftige Bewirtschaftungsplan und das jeweilige Maßnahmenprogramm werden voraussichtlich unter o.g. Link zu finden sein.

### 19 Immissionsschutz - Sachstand

---

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Planungsziel des Bebauungsplans Nr. K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet (WEG) 62 des

**Kenntnisnahme.**

sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ vom 08. Mai 2018.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Windparks wurden ein Schallimmissions- und Schattenwurfgutachten der Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH jeweils vom 05.12.2019 erstellt. In der Prognose wurden 38 WKA in näherer und weiterer Entfernung und 3 gewerbliche Anlagen als Vorbelastung und die drei im Plangebiet geplanten WKA berücksichtigt.

Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 19.03.2020 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben.

## 20 Rechtsgrundlage

---

Stellungnahme:

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Gegen den Bebauungsplan K5 „Windpark Görzig-Ost“ Entwurf, Stand 04/2020, bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Die eingereichten Prognosen zum Bebauungsplan sind plausibel und prüffähig. Sie wurden nach den derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt. Bezüglich des Schutzes vor Schall, Schatten- und Eiswurf bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

## 21 Schall

---

Begründung:

Zur Beurteilung der Schallimmissionen an den in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Bebauungen wurde zur Betrachtung der Schallimmissionen eine Schallimmissionsprognose der GICON GmbH vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose entspricht im Hinblick auf das Rechenverfahren den „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung von Windkraftanlagen“ (WKA-Geräuschimmissionserlass vom 16.01.2019) des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Gemäß WKA-Geräuschimmissionserlass wurde die Schallimmissionsprognose auf Grundlage des „Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (Fassung 2015- 05.1) der DIN 9613-2 erstellt.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose zeigt die Einwirkung der Geräuschimmissionen von drei geplanten WKA auf die umliegenden Immissionsorte (IO). Die Schallimmissionsprognose umfasst insgesamt 38 Vorbelastungsanlagen, darunter die WKA der Windeignungsgebiete "Beeskow Hufenfeld", Beeskow Neuendorf, Beeskow Buckow, zwei WKA bei Groß Rietz und drei geplante WKA vom Typ Nordex N149 im WEG 62 „Görzig, Ost“. Als gewerbliche Anlagen werden das Spanplattenwerk Beeskow und 2 Biogasanlagen in

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Sauen betrachtet, welche im Ergebnis keinen Beitrag auf den Beurteilungspegel an den betrachteten IO leisten. Als Zusatzbelastung werden drei im Plangebiet geplanten WKA betrachtet. Weitere geplante oder bestehende Anlagen befinden sich nicht im Plangebiet. Die Leistungs-, Emissionsdaten und Abmaße der geplanten Anlagen orientieren sich dabei an modernen, typischen Werten für Anlagen dieser Größenordnung.

Entsprechend der Schallimmissionsprognose werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten eingehalten.

Da die Zusatzbelastung der drei geplanten Anlagen an zwei IO einen Beurteilungspegel (Lr,90) von 40 dB(A) überschreitet war entsprechend des WKA-Erlass Brandenburg vom 16.01.2019 zu prüfen, ob von tieffrequenten Geräuschen schädliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Prognose ergab, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche der drei geplanten WKA zu befürchten sind.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schallimmissionen stehen dem Vorhaben somit keine Bedenken entgegen.

## 22 Schatten

Zur Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen wie z. B. periodischer Schattenschlag, oder Lichtreflexe wurde eine Schattenwurfprognose gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 mit Verlängerung bis zum 31.1.2.2024, erstellt.

Die Schattenwurfprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH ist plausibel und prüffähig.

Als Zusatzbelastung werden drei WKA vom Typ Vestas V162 5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m betrachtet. Dieser Anlagentyp stellt aufgrund der Abmaße den Stand der Technik dar und führt zu einer maximal möglichen Schattenwurfbelastung. Die vorbelastenden Anlagen wurden sachgerecht berücksichtigt.

Bei möglichen Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfzeiten werden im späteren BlmSchG-Genehmigungsverfahren Inhaltsbestimmungen zur Reduzierung der Schattenwurfzeit auf das zulässige Maß in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Reduzierung der Schattenwurfzeiten wird durch ein Schattenabschaltmodul realisiert. Hinsichtlich optischer Wirkungen stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

## 23 Hinweise zu Eiswurf

Im Rahmen des BlmSchG - Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die öffentliche Sicherheit nicht durch geplante WKA beeinträchtigt wird. WKA sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommen kann.

Ist der Abstand einer geplanten WKA zu Schutzobjekten kleiner als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ist zusätzlich die Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Gegenstand dieser Stellungnahme soll eine standortspezifische Risikoanalyse des einzelfallbezogenen Gefährdungsrisikos für die geplanten WKA sein. Darüber

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

hinaus soll der Sachverständige geeignete betriebliche und/oder technische Vorkehrungen (auch in Kombination) benennen, die geeignet sind eine Gefährdung durch Eisabwurf von den geplanten WKA sicher auszuschließen.

## Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

### 24 Keine Einwendungen und Planungen

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine.

**Kenntnisnahme.**

### 25 Bergbauberechtigungen

Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507).

Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 31.12.2022 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die

GENEXCO GmbH  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin.

Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.

Zuletzt wurden im Rahmen der erteilten Erlaubnis auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt.

Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf das Erlaubnisfeld wird hingewiesen. Der Inhaber wurde beteiligt.

### 26 Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz- GeolDG)).

**Kenntnisnahme.**

## Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

### 27 Vereinbar mit den Zielen der Raumordnung

Wir danken Ihnen für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und geben auf der Grundlage des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" (RegPIWind) der Region Oderland- Spree (ABI. Nr. 41 vom 16.10.2018, S. 930), Ziele der Raumordnung (Z) 1 (Eignungsgebiete Windenergienutzung) folgende Stellungnahme ab:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. K5 "Windpark Görzig-Ost" in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 66 ist bezüglich drei festgesetzter Baufenster (im Bebauungsplan auch als überbaubare Fläche - Maststandort bezeichnet) mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) verfügt über einen rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" (RegPIWind), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 41 vom 16.10.2018, S. 930. Im sachlichen Teilregionalplan sind insgesamt 33 Eignungsgebiete Windenergienutzung (WEG) ausgewiesen.

Gemäß Z 1 (RegPIWind) sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in den in der Festlegungskarte des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Eignung für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

Gemäß Grundsatz G 1 (RegPIWind) kann innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans mit den darin festgelegten drei Baufenstern des sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Windenergie "Windpark" befindet sich zum Teil innerhalb und zum Teil im Unschärfbereich des im rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree festgelegten Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 62 - Görzig-Ost.

Die geplanten Baufenster WEA 01, WEA 02 und WEA 03 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des WEG 62 - Görzig-Ost und sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

### 28 Hinweis

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree weist daraufhin, dass die Geodaten der Sonderbaufläche des FNP nicht mit den Abgrenzungen des Sondergebietes in der Planzeichnung des Bebauungsplanes übereinstimmen.

Darüber hinaus wird die Sonderbaufläche des FNP als "Windeignungsgebiet des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" bezeichnet. Es wird empfohlen die Bezeichnung der BauNVO zu verwenden. Die nachrichtliche Übernahme der Grenzen aus dem

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung wird verwiesen.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

Sie betreffen die FNP-Änderung.

Unabhängig davon ist zu sagen, dass, da ein FNP (genauso, wie der Regionalplan) nicht grundstücksscharf ist, die Übereinstimmung gegeben ist. Auch verwenden beide Planarten unterschiedliche Kartengrundlagen.

Teilregionalplan wird begrüßt, da so eine bessere Orientierung in der Planzeichnung möglich ist.

Für die Sonderbaufläche wird eine Bezeichnung unter Beachtung der BauNVO gewählt.

## Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR

### 29 Verweis auf bereits abgegebene Stellungnahme zum VE

Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planvorhaben.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.04.2020, die größtenteils weiter aufrechterhalten wird:

*"Zum Regionalplan hatten die Verbände Stellung genommen und keine konkreten Hinweise und/oder Bedenken gegenüber dem WEG Nr. 62 geäußert.*

*Die bislang herausgearbeiteten Grünordnerischen Festsetzungen unter Pkt. 6.6.4 sind derzeit viel zu vage und unverbindlich und genügen nicht den Vorgaben der Eingriffsregelung.*

*So sind bislang keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt und auch keine belastbaren grünordnerischen Festsetzungen getroffen worden~ Der Artenschutzfachbeitrag liegt uns für eine weitere Beurteilung des Vorhabens nicht vor.*

*Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Windkraftanlagen im Wald grundsätzlich kritisch gesehen werden."*

**Die Belange sind bereits berücksichtigt.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Hinweise waren zum Vorentwurf abgegeben worden. Sie sind im Entwurf, soweit relevant, im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

### 30 Kompensationsmaßnahmen

Die nun vorliegenden Kompensationsmaßnahmen lt. Umweltbericht Kap. 14 werden begrüßt. Letztere sind als Festsetzung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich zu sichern.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

**Die Belange werden Bestandteil vertraglicher Regelungen.**

Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen außerhalb des Geltungsbereiches. Sie können deshalb nicht festgesetzt werden. Die Sicherung erfolgt durch Vertrag.

### 31 Inanspruchnahme von Waldflächen

Unsere ablehnende Haltung zur Inanspruchnahme von Waldflächen wird jedoch weiterhin aufrechterhalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Positionspapiere der brandenburgischen Landesverbände NABU, BUND, der Grünen Liga und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Im übertragenen Sinn gilt diese Stellungnahme auch für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung.

Wir bitten weiterhin um Beteiligung am laufenden Verfahren.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Der Standort für den Windpark im Wald ist nicht durch den B-Plan festgesetzt worden, sondern durch den entsprechenden Regionalplan.

## Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmale

### 32 keine Bodendenkmale

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

**Kenntnisnahme.**

### 33 Vermutung auf noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden

In zwei Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im



Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.

2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) sowie § 2 (4) BauGB einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen.

Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und im Falle erteilter Erlaubnis- ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Boden verborgen sind, wird in den Unterlagen hingewiesen. Der entsprechende bereits bestehende Hinweis zu Bodendenkmalen wird ergänzt.

Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal- Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte

Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

### 34 Allgemeine Auflagen

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich- auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsflächen- noch nicht registrierte Bodendenkmal- entdeckt werden. Gemäß § 11 (1) und (3) BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Die vorgelegte Fassung des Entwurfs ist entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu korrigieren. Die Belange sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden.

### 35 Hinweis

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Es besteht in der Begründung bereits ein entsprechender Hinweis.

**Kenntnisnahme.**

Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

## Landesamt für Bauen und Verkehr / Obere Luftfahrtbehörde

### 36 Luftfahrt- keine Bedenken gegen den Entwurf

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: April 2020) des Bebauungsplanes K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ festgesetzt wird und Windkraftanlagen im Sinne §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf (Stand: April 2020) des Bebauungsplanes K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow.

Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Entwurf (Stand: April 2020) des Bebauungsplanes K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte,

Da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ für die Errichtung von drei Windenergieanlagen mit der maximalen Anlagenhöhe bis 250 m über Geländeoberkante festgesetzt wird, ist die LuBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).

Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf (Stand April 2020 des Bebauungsplanes K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow.

### 37 Luftfahrt - Hinweise

1. Sollten die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die bestehenden Ausführungen zum Thema werden ergänzt.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Die bestehenden Ausführungen zum Thema werden ergänzt.

Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.

3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger - BAnzAT 30.04.2020 B4).

4. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Windkraftanlagen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH die Vorgaben des Anhangs 6.

5. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

6. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.

7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.

Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes.